



KJP Infos

Alfred-Adler-Institut Aachen-Köln e. V.

Geschäftsstelle
Theodor-Heuss-Ring 36
50668 Köln

Fon: 0221– 430 10 44
Fax: 0221– 943 97 86
Email: AAI.Aachen-Koeln@t-online.de
Web: www.aai-aachen-koeln.de

Bank: Stadtparkasse Köln
Kontonr.: 102 529 55
BLZ 370 501 98

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte
für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
in den analytisch begründeten Verfahren

Weiterbildungsinstitut
der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP) und
der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)

Weiterbildungsinstitut
für Ärzte zum Zusatztitel Psychotherapie und Psychoanalyse
(Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein)

Inhaltsverzeichnis:

Ausbildungsordnung	3
1. Grundlagen und Ziel der Ausbildung	3
2. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
3. Aufbau und Bestandteile der Ausbildung	5
4. Stundennachweise	8
5. Prüfungen	8
6. Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen	10
Curriculum	11
Studienverlauf	14
Informationen zur Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP)	16
Ethische Grundsätze der DGIP	17

Ausbildungsordnung

für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
in
den psychoanalytisch begründeten Verfahren
(tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)

und

in den psychoanalytisch begründeten Verfahren
(tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)
bzw.
in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

1. Grundlagen und Ziel der Ausbildung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden für den Personenbegriff nur die männliche Form verwendet).

Bei den psychoanalytisch begründeten Verfahren handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Methoden und Verfahren zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Wissenschaftliche Grundlage der Ausbildung ist die Psychoanalyse in ihrer heutigen, weiterentwickelten theoretischen und praxeologischen Auffächerung.

Die Ausbildung findet auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) und der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP) und der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP) und der Ständige Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (STÄKO) statt.

Die Ausbildung erfolgt in Übereinstimmung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1999, die insoweit Teil dieser Ausbildungsordnung ist.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bei Patienten mit psychischen und psycho-

somatischen Erkrankungen selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ausbildung bietet die Voraussetzung für den Erwerb der Approbation nach §2 PsychThG und des Fachkundenachweises nach § 95c SGB V.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP) ist Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung am Alfred-Adler-Institut Aachen-Köln e. V. und ist mit Ausbildungsbeginn zu beantragen. Die Mitgliedschaft am Alfred-Adler-Institut kann nach ordnungsgemäßem Abschluss dieser Ausbildung erworben werden.

Die Ausbildungsteilnehmer können die ermäßigte Mitgliedschaft in der VAKJP mit Beginn der Praktikantentätigkeit erwerben, die ordentliche Mitgliedschaft nach Approbation und Institutsabschluss.

2. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Zur Ausbildung werden gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG Diplom-Psychologen (mit dem Studienfach Klinische Psychologie) zugelassen, ferner Bewerber mit folgenden Abschlüssen (gemäß Merkblatt „Hinweise zur Zugangsqualifikation“ des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, erarbeitet auf der Sitzung der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ am 28./29.06.2000): 1. Abschlüsse Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiter, Diplom-Sonderpädagoge, Diplom-Heilpädagoge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen. 2. Master oder Magisterabschlüsse im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG in Pädagogik. 3. Magisterabschlüsse im Sinne des § 18 HRG mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik und Nebenfach Psychologie. 4. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des Lehramtstyps 5 (Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen) in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sonderpädagogik. 5. Erstes Staatsexamen für das Lehramt des Lehramtstyps 6 (sonderpädagogische Lehrämter). 6. Erste Staatsprüfung für das Lehramt des Lehramtstyps 4 (Lehrämter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium) mit Pädagogik oder Psychologie als Unterrichtsfach. 7. Lehramtsabschlüsse der ehemaligen DDR sind auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien zu beurteilen. 8. Für die den Fachhochschulabschlüssen Diplom-Pädagogik gleichgestellten Abschlüsse Diplom-Musiktherapeut (FH) bzw. Diplom-Kunsttherapeut (FH) gelten die für die Lehramtstypen 4 bis 6 aufgestellten Vorgaben.

2.1 Antrag auf Zulassung

Bewerber richten an den Institutsvorstand einen Antrag, dem folgende Nachweise beizufügen sind:

- beglaubigte Kopie des vorgeschriebenen Studienabschlusses
- tabellarischer Lebenslauf
- Angaben über psychotherapeutische / psychiatrische Vorerfahrungen oder Weiterbildungen
- polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Ausbildungsrichtlinien
- Nachweis über die entrichtete Bearbeitungsgebühr

2.2 Auswahlverfahren

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ist für die Zulassung zur Ausbildung die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers ausschlaggebend. Diese Eignung wird in einem Auswahlverfahren eingeschätzt, das aus zwei Aufnahmeinterviews bei dazu bestimmten Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern) besteht. Im Zweifelsfalle ist ein drittes Aufnahmeinterview bei einem weiteren Lehranalytiker zu absolvieren.

2.3 Ausbildungsvertrag

Der zugelassene Ausbildungsteilnehmer und das Ausbildungsinstitut schließen einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab.

Nach Beschluss des Ausbildungsausschusses kann der Institutsvorstand die Ausbildung eines Teilnehmers bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich der Eignung aussetzen oder vorzeitig beenden. Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

Auf Wunsch des Ausbildungsteilnehmers kann der Beschluß in einem persönlichen Gespräch durch Mitglieder des Ausbildungsausschusses begründet werden. Alles weitere regelt der Ausbildungsvertrag.

3. Aufbau und Bestandteile der Ausbildung

3.1 Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KJPsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG. Sie umfaßt mindestens 1800 Stunden und ist in Absprache mit den Verantwortlichen der mitwirkenden Einrichtungen einerseits und dem Institut andererseits unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Mindestens 1200 Stunden hiervon sind an einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, abzuleisten. Höchstens 600 Stunden hiervon können auch an einer ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Weiterhin müssen mindestens 600 Stunden an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen erbracht werden.

Der Ausbildungsteilnehmer soll während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen erwerben und muss bei mindestens 30 Patienten über einen längeren Zeitraum an Diagnostik und Behandlung beteiligt sein. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen Familie oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die Behandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

3.2 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung in den psychoanalytisch begründete Verfahren umfasst mindestens 700 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in analytisch begründeter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Die theoretische Ausbildung findet statt in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Genaueres regeln die Curricula bzw. die Lehr- und Semesterpläne.

Die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen der theoretischen Ausbildung wird in Form von Einzelnachweisen (Anwesenheitslisten, Teilnahmebescheinigungen) dokumentiert.

Es gelten die Fehlzeitregelungen des § 6 Abs. 1 KJPsychTh-APrV.

3.3 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der vertieften Ausbildung in „psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)“. Sie dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Dabei sind verschiedene Stufen des Kindes- und Jugendalters zu berücksichtigen.

3.3.1 Anamnesepraktikum

In dieser ersten Phase der praktischen Ausbildung werden diagnostische Erstgespräche durchgeführt (sog. Erstinterviews), die in begleitenden Theorieveranstaltungen sowie in Einzelsitzungen bei einem Supervisor des Instituts vorgestellt werden. Mindestens 10 von insgesamt 20 durchzuführenden Erstinterviews sind vor der Zwischenprüfung abzuleisten. Weitere Regelungen siehe Abschnitt 3.2.

Die Zusammenfassungen der besprochenen Erstinterviews müssen innerhalb eines Monats dem Supervisor zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und dienen als Nachweise bei der Meldung zu den Prüfungen.

3.3.2 Psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und einer begonnenen Lehranalyse (Selbsterfahrung) von wenigstens 100 Std. kann mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses eine erste Langzeittherapie begonnen werden (Behandlungserlaubnis). Die zweite Psychotherapie kann begonnen werden, wenn der erste Fall mindestens ein halbes Jahr andauert und weitere fünf supervidierte Erstinterviews vorgelegt wurden. Die weiteren Behandlungen bedürfen keiner gesonderten Beantragung.

Alle Behandlungen sind zu supervidieren. Die Supervision orientiert sich an der Stundenfrequenz der Behandlungen und wird regelmäßig auf die Behandlungsstunden im Verhältnis 1:4 verteilt. Sie ist bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten. Während der praktischen Ausbildung sind sechs schriftliche Falldarstellungen gemäß § 4 Abs. 6 KJPsychTh-APrV zu erstellen, die von den Supervisoren zu beurteilen sind. Die Beurteilungs-gesichtspunkte sind als "Hinweise für die Gestaltung von Falldarstellungen" den Ausbildungs-nachweisen beigefügt.

3.3.3 Psychotherapeutische Behandlungen

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden bei mindestens 10 Behandlungen. Hierbei müssen jeweils mindestens zwei Kurzzeitpsychotherapien, zwei tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien und zwei analytische Langzeittherapien durchgeführt werden. Dabei sind mindestens 250 Supervisionsstunden abzuleisten, hiervon können 50 Stunden auch in einer Gruppe mit maximal vier Teilnehmern stattfinden.

3.3.4 Kasuistisch-technische Seminare

Während der gesamten Behandlungstätigkeit im Rahmen der praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren (als Teil der theoretischen

Ausbildung) obligatorisch. Nach Möglichkeit sollen alle Behandlungsfälle in diesen Seminaren vorgestellt werden, wobei insbesondere die für die staatliche Prüfung vorgesehenen Behandlungsfälle ausführlicher dargestellt werden müssen.

3.4 Lehranalyse (Selbsterfahrung)

Die Lehranalyse (analytische Selbsterfahrung) ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie hat eine die Persönlichkeitsentwicklung fördernde und eine wissenschaftlich-didaktische Funktion; sie dient in diesem Sinne der Reflexion des individuellen analytischen Prozesses unter Bezugnahme auf das psychoanalytische Theoriensystem.

Die Lehranalyse findet bei einem vom Ausbildungsinstitut anerkannten Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) in der Regel dreimal wöchentlich statt, sie soll die Ausbildung in einem kontinuierlichen Prozeß begleiten und muß mindestens 250 Std. umfassen.

Die Lehranalyse muß deutlich (mindestens 100 Std.) vor Beginn der praktischen Ausbildung begonnen worden sein. Termine, Dauer und Beendigung werden zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Lehranalytiker individuell festgelegt. Zwischen ihnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeiten bestehen. Die Inhalte der Lehranalyse unterliegen der Schweigepflicht, der Lehranalytiker gibt keinerlei Beurteilung ab (non reporting system), sondern bescheinigt ausschließlich die Anzahl der stattgefundenen Stunden.

4. Stundennachweise

Der Ausbildungsteilnehmer führt ein Studienbuch, in dem alle Einzelbescheinigungen über die regelmäßige und qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Selbsterfahrung und der praktischen Tätigkeit gesammelt werden.

Diagnostik, Erstinterviewerhebungen und Indikationsstellung am Patienten werden in einer der Institutsambulanzen in Aachen oder Köln durchgeführt. Auch die Behandlungen der Ausbildungsfälle werden über die Ambulanz durchgeführt.

5. Prüfungen

5.1 Zwischenprüfung

Nach Ablauf des vierten Semesters findet die Zwischenprüfung statt. Sie dient der Feststellung des Ausbildungsstandes, den der Ausbildungsteilnehmer sowohl im Hinblick auf

das psychotherapeutische Grundwissen wie auch im Hinblick auf sein Verständnis unbewusster und bewusster psychodynamischer Prozesse erworben hat.

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Teilnahme an den ersten vier Theoriesemestern durch Vorlage der Semesterbescheinigungen nachgewiesen ist und zehn supervidierte Erstinterviews vorliegen.

Die Zwischenprüfung wird als halbstündige Einzelprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei vom Ausbildungsausschuss hierzu benannten Supervisoren besteht. Das Ergebnis wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar nach Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens kann die Zwischenprüfung (ggf. unter Auflagen des Ausbildungsausschusses) wiederholt werden.

Nach bestandener Zwischenprüfung kann die Erlaubnis zur ersten Behandlung im Rahmen der praktischen Ausbildung (s. o.: B.3.3.2) erteilt werden, wenn mindestens 100 Lehranalysestunden nachgewiesen werden.

5.2 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Approbation

Nach Erlangung der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen kann sich der Ausbildungsteilnehmer zur staatlichen Prüfung anmelden. Es gelten dabei die Ausführungsbestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§§ 7 ff KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998.

Es müssen mindestens 4200 Ausbildungsstunden (unter Beachtung der in den Ausbildungsplänen für die einzelnen Ausbildungsteile vorgeschriebenen Mindeststunden) nachgewiesen werden. Weiterhin müssen zwei als Prüfungsfälle eingereichte Falldarstellungen (siehe B.3.2, letzter Abschnitt) vom Ausbildungsinstitut angenommen sein.

Die Freigabe zur Prüfung erfolgt durch den Vorstand, der Ausbildungsteilnehmer beantragt dann die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie.

5.3 Institutsabschluss

Die Institutsausbildung endet mit einem Abschlussexamen, das jeder Ausbildungsteilnehmer nach Erlangung der staatlichen Approbation ablegen kann. Dazu ist die schriftliche Darstellung einer analytischen Langzeitbehandlung von mindestens 120 Stunden einzureichen.

Wenn diese Falldarstellung bereits vom Ausbildungsinstitut als Prüfungsfall im Rahmen der staatlichen Prüfung angenommen wurde, gilt die Arbeit auch für den Instituts-

abschluss als angenommen, ansonsten muß die eingereichte Falldarstellung vom Ausbildungsinstitut angenommen werden, um zum Abschlusskolloquium zugelassen zu werden.

Das Abschlusskolloquium wird als halbstündiges, fallbezogenes Fachgespräch von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei vom Ausbildungsausschuss hierzu benannten Supervisoren besteht. Der Lehranalytiker und die Supervisoren des Ausbildungsteilnehmers dürfen der Kommission nicht angehören. Das Ergebnis wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar nach Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens kann das Abschlußkolloquium (ggf. unter Auflagen des Ausbildungsausschusses) wiederholt werden.

Nach Abschluss des Institutsexamens kann die Institutsmitgliedschaft beantragt werden, sowie die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP).

6. Unterbrechung der Ausbildung,

Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Weiterbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 KJPsychTh-APrV geregelt.

Curriculum

Curriculum der Ausbildung gemäß § 6 (1) PsychThG.

Grundlagen:

Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) statt.

Inhalte der Ausbildung:

Es werden eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vermittelt. Hauptgegenstand der vertieften Ausbildung sind die analytische und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche (gemäß § 3 und § 4 KJPsychTh-APrV).

Organisation und Ausbildung:

Die Ausbildung erfolgt gemäß § 5 (1) PsychThG in Teilzeitform und dauert mindestens fünf Jahre. Sie erfolgt kontinuierlich anhand des obligatorischen Curriculums des Ausbildungsinstituts. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden statt und folgen in ihrem curricularen Rhythmus den Semesterteilungen der Universitäten. Die Patientenbehandlungen, Supervisionen und die Selbsterfahrung laufen kontinuierlich ganzjährig.

Ausbildungsformen:

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 KJPsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Selbsterfahrung erfolgt nach § 5 KJPsychTh-APrV bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter in Einzelsitzungen. Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen oder in Kleingruppen von maximal 4 Teilnehmern. Praktische Übungen finden in kleinen Gruppen statt.

Psychoanalytische Ausbildung (4343 Std.): Überblick

1. <i>Praktische Tätigkeit</i>	in assoziierten Einrichtungen	1.800 Stunden <i>1.200 Std. Psychiatrie</i> <i>+600 Std. Psychosomatik</i>
2. Theoretische Ausbildung - Grundkurs Semester 1 – 4 - Hauptkurs Semester 5 - 10	im Alfred-Adler-Institut 280 Std. Grundkenntnisse in psychoanalytisch begründeten und anderen Verfahren 420 Std. Vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren	700 Stunden
3. Praktische Ausbildung - Anamnesepraktikum - Behandlungen - Supervision	in Instituts- bzw. Praxisambulanzen mind. 10 Erstinterviews während des Grundkurses, restliche 10 Erstinterviews ggf. während des Hauptkurses mindestens 10 Behandlungen (1000 Std.) während des Hauptkurses (einschl. Dokumentation, 10 Min. je Stunde) während des Hauptkurses (mind. 250 Std.), dazu 6 schriftliche Falldarstellungen unter Anleitung des Supervisors (ca. 96 Std.)	80 Stunden mind. 1.167 Stunden mind. 346 Stunden
4. Lehranalyse	während der gesamten Ausbildung	mind. 250 Std.

Prüfungen: Überblick

1. Zwischenprüfung	nach 4 Semestern	Voraussetzung: 4 Sem. Theorie 10 Erstinterviews
2. Approbationsprüfung	nach 10 Semestern	Voraussetzung: 4200 Ausbildungsstunden, 2 Falldarstellungen
3. Institutsabschluss (Psychoanalytiker/in)	nach Erlangung der Approbation	Voraussetzung: schriftl. Darstellg. einer Langzeit- analyse von mind. 120 Std.

Studienverlauf

Grundkenntnisse (1. – 4. Semester)

Veranstaltungsthemen	Curriculum	Stundenzahl
Einführung in den Studiengang	A 11	4 Std.
Ideengeschichte der Tiefenpsychologie: historische Entwicklung der Individualpsychologie	A 12	28 Std.
Entwicklungspsychologische und psychopathologische Grundlagen der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie	A 1	44 Std.
Allgemeine Neurosenlehre	A 2	8 Std.
Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre	A 2.1	58 Std.
Psychosomatische Störungen im Kindes- und Jugendalter	A 2.2.	12 Std.
Psychiatrische Störungen im Kindes- und Jugendalter	A 3	8 Std.
Neuere Erkenntnisse der empirischen Psychotherapie- forschung unter Berücksichtigung der Säuglings- und Kleinkindforschung	A 3	12 Std.
Psychodiagnostik und Testverfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	A 4	6 Std.
Entwicklungs- alters- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit und Psychopathologie verschiedener Altersgruppen	A 5	20 Std.
Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	A 6	12 Std.
Aspekte von Prävention und Rehabilitation in Bezug auf psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter	A 7	4 Std.
Medizinische und psychopharmakologische Grund- kenntnisse für Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten	A 8	8 Std.
Andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Fragen der differentiellen Indikationsstellung	A 9	20 Std.
Dokumentation und Evaluation in der klinisch- psychotherapeutischen Praxis	A 10	4 Std.
Aspekte zu den Themen Berufsethik, Berufsrecht und Berufspolitik	A 11	16 Std.
Das analytische Erstinterview und die Anamneseerhebung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	B 1	32 Std.

Studienverlauf

Vertiefte Ausbildung (5. – 10. Semester)

Veranstaltungsthemen	Curriculum	Stundenzahl
Indikation, Prognose und Therapieplan in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	B 1	16 Std.
Zur Einleitung psychoanalytisch begründeter Behandlungsverfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	B 2	16 Std.
Übertragung, Gegenübertragung, Motivation und Widerstand in der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen	B 3	24 Std.
Zur psychoanalytisch begründeten Behandlung unterschiedlicher Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter	B 4	100 Std.
Verschiedene Behandlungstechniken in der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Kurzzeittherapie	B 5	8 Std.
Kasuistisch-technische Seminare mit Fallvorstellungen der Ausbildungsteilnehmer	B 5	200 Std.
Krisenintervention im Kindes- und Jugendalter	B 6	8 Std.
Begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen in der psychoanalytisch begründeten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	B 7	12 Std.
Säuglingsbeobachtung, Störungen in der frühen Eltern-Kind-Beziehung	B 8	48 Std.

Informationen zur

Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP)

Welche Ziele hat die DGIP?

Die Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP) stellt einen Zusammenschluss von Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern und Vertretern vieler anderer Berufsgruppen dar. Sie dient der Verbreitung, Vertiefung und Weiterentwicklung der von Alfred Adler begründeten Individualpsychologie. Die DGIP fördert psychologische und pädagogische Initiativen, die mit Individualpsychologie in Zusammenhang stehen. Insbesondere dient sie der Anwendung individualpsychologischer Methoden und Erkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie und in tiefenpsychologischer Beratung.

Wer kann Mitglied in der DGIP werden?

Jeder, der die Ziele der DGIP unterstützen will, kann Mitglied werden. Es gibt keine fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen dazu. Es genügt, einen Antrag dafür an den Bundesvorstand der DGIP zu stellen (über die Bundesgeschäftsstelle in Gotha); der Eintritt ist jederzeit möglich. Fachmitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die an einem von der DGIP anerkannten Weiterbildungsinstitut einen Abschluss als individualpsychologischer Berater, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut/Psychoanalytiker erwogen haben.

Von der DGIP anerkannte Weiterbildungsinstitute

* Alfred-Adler-Institut Aachen-Köln e. V.

Theodor-Heuss-Ring 36, 50668 Köln

* Alfred-Adler-Gesellschaft für Individualpsychologie in Berlin e. V.

Trabener Straße 39, 14193 Berlin

* Alfred-Adler-Institut Nord e. V.

Bismarckstraße 26, 27749 Delmenhorst

* Alfred-Adler-Institut Düsseldorf e. V.

Schützenstraße 52, 40211 Düsseldorf

* Alfred Adler- Institut für Freie Psychoanalyse Mainz e. V.

Fort Malakoff, Rheinstraße 4L, 55166 Mainz

* Alfred-Adler-Institut für Individualpsychologie e. V. München

Dall' Armistraße 24, 80638 München

Ethische Grundsätze der DGIP

Ziel psychotherapeutischer Arbeit ist es, seelisch-körperliches Leiden zu heilen, zu mindern oder Verschlechterungen entgegen zu wirken. Individualpsychologische Psychotherapie findet in einem durch die Behandlungstheorie definierten Setting statt. Der Begriff Psychotherapie wird als Oberbegriff für alle Formen individual-psychologischer Therapie verwendet, also für analytische, tiefenpsychologische sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Die psychotherapeutische Beziehung beinhaltet ein Ungleichgewicht, das den Psychotherapeuten mit Macht ausstattet. Gleichzeitig ist eine vertrauensvolle Beziehung des Patienten zu dem Psychotherapeuten unabdingbare Voraussetzung für jede Psychotherapie.

Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Patient die Möglichkeit hat, alle auftretenden Gefühle von Liebe bis Hass, von Trauer bis Wut mit entsprechender Intensität zu äußern. Der Psychotherapeut stellt sich als Übertragungsobjekt zur Verfügung und fördert über die Reflexion der Gegenübertragung den psychotherapeutischen Prozess.

Für die Bearbeitung neurotischer Störungen ist der professionelle Umgang des Psychotherapeuten mit den eigenen Phantasien und denen des Patienten notwendig. Diese Phantasien in reale Handlungen umzusetzen ist ein Kunstfehler.

Ethische Grundsätze für Mitglieder und Weiterbildungskandidaten

1. Jeder Psychotherapeut ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Patienten nicht auszunutzen, die besondere psychotherapeutische Beziehung zu schützen und die eigene Kompetenz zu sichern. Dies gilt gleicherweise für Beziehungen in Lehranalyse, Persönlichkeitsanalyse und Supervision.
2. Der Psychotherapeut verstößt gegen die berufsethischen Grundsätze, wenn er oder sie z. B.
 - die Schweigepflicht verletzt;
 - den Patienten materiell oder finanziell ausbeutet;
 - eine eigene schwere psychische Störung nicht behandeln lässt;
 - den Patienten während oder nach der Psychotherapie sexuell missbraucht;

- mit dem Patienten im Behandlungszeitraum sexuell verkehrt;
- mit dem Patienten während oder nach der Psychotherapie sexuellen Kontakt aufnimmt;
- während oder nach der Psychotherapie an dem Patienten sexuelle Handlungen vornimmt oder zulässt.

Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen durch Vertrauensleute

Jedes Institut benennt zwei Vertrauensleute, die vom Ethikkomitee berufen und vom Bundesvorstand bestätigt werden.

Ihre Aufgaben gestalten sich wie folgt:

- a. Sie sind Ansprechpartner für Patienten und Lehranalytischen, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess in Bedrängnis sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen. Sie werden beratend tätig.
- b. Es wird in der Regel nur eine Vertrauensperson tätig.
- c. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen.
- d. Die Vertrauensleute unterliegen ansonsten der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich durch die Ratsuchenden erfolgen.
- e. Vertrauensleute dürfen in der DGIP keine leitenden Funktionen haben und nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
- f. Bevor es zu einem Verfahren durch den Bundesvorstand kommt, sollte der/die KlägerIn mit einer vom Bundesvorstand bestätigten Vertrauensperson gesprochen haben.

Schiedsordnung

Bei gravierendem Verstoß gegen ethische Grundsätze findet die Schiedsordnung der DGIP Anwendung (§ 16 der Satzung der DGIP).

Ethikkomitee

Das Ethikkomitee ist die Koordinationsstelle für Ethikfragen in der DGIP und Ansprechpartner für alle Gremien der DGIP, einschließlich des Gremiums der Vertrauensleute und der Schiedsstelle. Seine Aufgaben sind zum Beispiel die Anregung und Durchführung von Seminaren, Vermittlung von Vertrauenspersonen, von Psychotherapeuten und sog. „Nachfolge-Therapeuten“ nach einem Missbrauch, Vertretung nach außen bei ethischen Fragestellungen, Mitarbeit in entsprechenden Gremien der DGPT oder in anderen Verbänden.

Die berufsethischen Grundsätze sind bindend für alle Fachmitglieder und Weiterbildungskandidaten. Sie gelten vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung durch den Bundesvorstand am 25.06.2000.